

Artikel IV

1. In bezug auf den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages sind alle Vertragsschließenden Seiten, gleichviel ob sie Teilnehmer des Antarktis-Vertrages sind oder nicht, in ihren Beziehungen untereinander durch die Artikel IV und VI des Antarktis-Vertrages gebunden.

2. Keine Bestimmung dieser Konvention und keine Handlung oder Tätigkeit, die während der Geltungsdauer dieser Konvention vorgenommen wird, dürfen

- a) eine Grundlage darstellen für die Erhebung, Unterstützung oder Leugnung eines Anspruchs auf territoriale Souveränität im Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages oder irgendwelche Souveränitätsrechte im Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages schaffen;
- b) ausgelegt werden als Verzicht auf irgendein Recht oder irgendeinen Anspruch oder deren Schmälerung durch eine Vertragsschließende Seite oder als Beeinträchtigung irgendeines Rechts oder Anspruchs oder der Grundlage für Ansprüche, im Einklang mit dem Völkerrecht die küstenstaatliche Jurisdiktion im Anwendungsbereich dieser Konvention auszuüben;
- c) ausgelegt werden als Beeinträchtigung der Position einer Vertragsschließenden Seite in bezug auf ihre Anerkennung oder Nichtanerkennung solcher Rechte, Ansprüche oder der Grundlage für Ansprüche;
- d) die Bestimmung des Artikels IV Absatz 2 des Antarktis-Vertrages berühren, wonach während der Geltungsdauer des Antarktis-Vertrages kein neuer Anspruch auf territoriale Souveränität in der Antarktis erhoben oder kein bestehender erweitert wird.

Artikel V

1. Die Vertragsschließenden Seiten, die nicht Teilnehmer des Antarktis-Vertrages sind, anerkennen die besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Teilnehmerstaaten der Konsultativtreffen zum Antarktis-Vertrag für den Schutz und die Erhaltung der Umwelt im Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages.

2. Die Vertragsschließenden Seiten, die nicht Teilnehmer des Antarktis-Vertrages sind, kommen überein, daß sie in ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages im geeigneten Fall die Vereinbarten Maßnahmen für die Erhaltung der antarktischen Tier- und Pflanzenwelt sowie solche anderen Maßnahmen einhalten werden, die von den Teilnehmerstaaten der Konsultativtreffen zum Antarktis-Vertrag in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz der antarktischen Umwelt vor allen Formen schädlichen Eingreifens durch den Menschen empfohlen wurden.

3. Im Sinne dieser Konvention sind die „Teilnehmerstaaten der Konsultativtreffen zum Antarktis-Vertrag“ die Vertragsschließenden Seiten des Antarktis-Vertrages, deren Vertreter an Treffen gemäß Artikel IX des Antarktis-Vertrages teilnehmen.

Artikel VI

Keine Bestimmung dieser Konvention beeinträchtigt die Rechte und Pflichten Vertragsschließender Seiten auf Grund der Internationalen Konvention über die Regulierung des Walfangs und der Konvention über die Erhaltung der Robben der Antarktis.

Artikel VII

1. Die Vertragsschließenden Seiten schaffen hiermit die Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis (im folgenden „Kommission“ genannt) und kommen überein, sie beizubehalten.

2. Die Mitgliedschaft in der Kommission wird wie folgt geregelt:

- a) Mitglied der Kommission wird jede Vertragsschließende Seite, die an der Sitzung teilnahm, auf der diese Konvention angenommen wurde;
- b) Jeder Teilnehmerstaat, der dieser Konvention nach Artikel XXIX beigetreten ist, hat das Recht auf Mitgliedschaft in der Kommission während der Zeit, in der diese der Konvention beigetretene Seite Forschungs- oder

Fangtätigkeit in bezug auf die lebenden Meeresressourcen, auf die diese Konvention Anwendung findet, durchführt;

- c) Jede regionale ökonomische Integrationsorganisation, die dieser Konvention nach Artikel XXIX beigetreten ist, hat das Recht auf Mitgliedschaft in der Kommission während der Zeit, in der ihre Mitgliedstaaten dazu berechtigt sind;
- d) Eine Vertragsschließende Seite, die an der Arbeit der Kommission gemäß den Buchstaben (b) und (c) teilzunehmen wünscht, teilt dem Depositar mit, auf welcher Grundlage sie Mitglied der Kommission werden möchte, und informiert ihn über ihre Bereitschaft, geltende Erhaltungsmaßnahmen zu akzeptieren. Der Depositar übermittelt jedem Mitglied der Kommission derartige Mitteilungen und Begleitinformationen. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt einer solchen Mitteilung vom Depositar kann jedes Mitglied der Kommission eine Sondersitzung der Kommission zur Beratung dieser Angelegenheit beantragen. Erhält der Depositar einen solchen Antrag, beruft er eine solche Sitzung ein. Liegt kein Antrag auf eine Sitzung vor, wird davon ausgegangen, daß die Vertragsschließende Seite, die die Mitteilung gegeben hat, die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllt hat.
3. Jedes Mitglied der Kommission wird durch einen Vertreter vertreten, der von Stellvertretern und Beratern begleitet sein kann.

Artikel VIII

Die Kommission besitzt Rechtspersönlichkeit und genießt auf dem Territorium jeder Vertragsschließenden Seite die Rechtsfähigkeit, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erreichung der Ziele dieser Konvention erforderlich ist. Die Privilegien und Immunitäten, die die Kommission und ihre Mitarbeiter auf dem Territorium einer Vertragsschließenden Seite genießen, werden durch Übereinkunft zwischen der Kommission und der betreffenden Vertragsschließenden Seite festgelegt.

Artikel IX

1. Aufgabe der Kommission ist es, dem Ziel und den Prinzipien, wie sie im Artikel II dieser Konvention dargelegt sind, Geltung zu verleihen. Zu diesem Zweck wird sie:

- a) die Erforschung und umfassende Untersuchung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis und des Ökosystems der antarktischen Gewässer erleichtern;
 - b) Daten über den Zustand und über Veränderungen der Population lebender Meeresressourcen der Antarktis und über Faktoren, die die Verteilung, die Menge und Produktivität gefangener Arten und abhängiger oder verwandter Arten oder Populationen beeinflussen, zusammenstellen;
 - c) das Sammeln statistischer Angaben über Fang und Aufwand hinsichtlich gefangener Populationen sichern;
 - d) die in den Buchstaben (b) und (c) genannten Informationen und die Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses analysieren, verbreiten und veröffentlichen;
 - e) die Erfordernisse in bezug auf Erhaltung feststellen und die Wirksamkeit von Erhaltungsmaßnahmen analysieren;
 - f) auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und vorbehaltlich von Absatz 5 dieses Artikels Erhaltungsmaßnahmen erarbeiten, beschließen und überprüfen;
 - g) das nach Artikel XXIV dieser Konvention zu schaffende Beobachtungs- und Inspektionssystem durchführen;
 - h) solche anderen Tätigkeiten durchführen, die zur Erreichung des Ziels dieser Konvention erforderlich sind.
2. Die im Absatz I (f) genannten Erhaltungsmaßnahmen beinhalten folgendes:
- a) die Festlegung der Menge der Arten, die im Anwendungsbereich dieser Konvention gefangen werden darf;
 - b) die Festlegung von Regionen und Subregionen auf der Grundlage der Verteilung der Populationen lebender Meeresressourcen der Antarktis;